



Börsenordnung der AZ

Ort: Karlsruhe, Schwarzwaldhalle

Öffnungszeiten der Börse: 25.08.2018, 14:00 – 18:00 Uhr

26.08.2018, 09:00 – 15:00 Uhr

Erstellt: B. Schuster, AZ-Vizepräsident

2018

1. Vom Veranstalter wird bei der Einlieferung pro Ausstellungsvogel eine Standgebühr von 2,50 € erhoben (**keine Scheckzahlung möglich**). Zusätzlich sind vom Verkäufer 10 % des Verkaufserlöses an den Veranstalter abzuführen. Gekaufte Vögel müssen aus der Börse entnommen werden.
2. Name, Anschrift und Verbandsnummer des Verkäufers, sowie der Verkaufspreis sind am Käfig anzubringen.
3. Die angebotenen Vögel müssen ordnungsgemäß beringt sein.
4. Tiere aus **Mitgliedstaaten der EU** benötigen eine Bescheinigung gem. VO (EG) 599/2004. Es handelt sich dabei um die so genannte **Traces-Bescheinigung**.
5. Bei der **Einfuhr aus Drittstaaten** ist eine **amtstierärztliche Bescheinigung** gem. VO (EG) 139/2013, Anhang III, notwendig
6. Es dürfen nur gut eingewöhnte, gesunde, gut genährte, und unverletzte Vögel angeboten werden. Der Verkäufer versichert mit der Einlieferung, dass die Vögel nicht aus seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Bestand stammen
7. Es darf keine Bevorratung in Transportkörbchen stattfinden.
8. Der Verkäufer hat für eine ausreichende Futtermenge während der Börsendauer zu sorgen und ein entsprechendes, genormtes Trinkgefäß (Röhrchen) beizufügen.
9. Die Grundfläche des Käfigs für Vögel bis Wellensittichgröße darf, gem. Auflage der Genehmigungsbehörde, Breite 30 cm x Tiefe 18 cm x Höhe 29 cm nicht unterschreiten. Größere Arten sind in entsprechend größeren Käfigen anzubieten (Empfehlenswert: AZ Standardkäfige z. B. Größe 0, 1, 2, 3, Wurster- und Teamkäfig). Ein Käfig darf maximal mit zwei miteinander verträglichen Vögeln besetzt sein.
10. Die Käfige müssen zwei gegenüberliegende Sitzstangen haben (Abweichung nach Absprache mit der Börsenleitung bei speziellen Arten, z. B. Rallen, möglich). Bei Körnerfressern ist der Art entsprechendes Futter (min. 2 cm), bei Weichfressern entsprechend eine saugende Einstreu zu verwenden.
11. Es dürfen maximal zwei miteinander gut verträgliche Vögel in einem Käfig angeboten werden. Das Umsetzen der Vögel darf nur vom eingeteilten Börsenpersonal in den dafür vorgesehenen Umsetzkäfigen erfolgen.
12. Bei meldepflichtigen Vögeln ist dem Börsenteam ein Herkunftsnachweis zu übergeben, der gegebenenfalls an den Käufer weitergegeben werden kann.
13. Herkunftsnachweise der nach Bundesnaturschutzgesetz besonders bzw. streng geschützten Arten sind mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Eine Kopie ist dem Börsenteam auszuhändigen.
14. Mitgebrachte bzw. bestellte Vögel, die nicht zum Verkauf stehen, müssen separat gestellt werden.
15. Eine Abgabe von Vögeln an Jugendliche unter 16 Jahren ohne Einwilligung eines Erziehungsberechtigten ist nicht erlaubt.
16. Andere Tiere, vor allem Hunde oder Katzen, dürfen nicht in die Börsenräume verbracht werden.
17. In den Räumen der Vogelbörse darf nicht geraucht werden.
18. Tauben, Wachteln und Wildfänge sind auf der Börse nicht zugelassen.
19. Gewerbsmäßige Händler sind nicht zugelassen.
20. Den Anweisungen des eingeteilten Börsenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
21. Die AZ übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden während der Börsendauer.
22. Wer wiederholt gegen die Börsenordnung verstößt, kann von der gesamten Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Verantwortlicher Börsenleiter: Bernhard Schuster, AZ-Vizepräsident

Erreichbarkeit

0160/96088965